

Kurztitel

Preisauszeichnungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 146/1992

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.06.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Inhalt der Auszeichnung**

§ 9. (1) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).

(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen.

(3) Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.

(4) Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.